



## **Verordnung der Gemeinde Röthis über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane**

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 wird gemäß.  
Bezügegesetz 1998 idgF verordnet:

### **§ 1 Monatsbezug des Bürgermeisters**

1. Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt zum 01.01.2021 € 8.257,05.
2. Die Bezüge nach Abs.1 gebühren 14mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

### **§ 2 Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane**

1. Dem Vizebürgermeister gebührt zum 01.01.2021 eine monatliche Entschädigung von € 436,50 (12 x jährlich).
2. Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Gemeindevertretung sowie den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern von Ausschüssen gemäß §§ 51 und 52 des Gemeindegesetzes, den Mitgliedern der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen, den Beiräten und den Delegierten der Gemeinde gebührt für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von € 15,00 je Sitzung. Davon ausgenommen sind der Bürgermeister, die Vizebürgermeisterin sowie die Mitglieder der Abgabenkommission (für Sitzungen der Abgabenkommission) und die Mitglieder der Grundverkehrsorkommission (für Sitzungen der Grundverkehrsorkommission).

### **§ 3 Wertsicherung**

Der Monatsbezug nach § 1 und die in § 2 Abs. 1 festgelegte Entschädigung der Vizebürgermeisterin erhöhen sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre veröffentlicht.

#### **§ 4 Reisegebühren**

Dem Bürgermeister und den Mitgliedern der sonstigen Gemeindeorgane gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

#### **§ 5 Auszahlung der Bezüge**

Der in § 1 und § 2 Abs. 1 festgelegte Monatsbezug ist im Voraus jeweils am Monatsersten, die in § 2 Abs. 2 festgelegten Entschädigungen jährlich bis spätestens 28.02. des Folgejahres und die in § 4 festgelegten Reisegebühren nach Anfall auszuführen. Dabei sind für die Reisegebührenauszahlung entsprechende Unterlagen bzw. Aufzeichnungen vorzulegen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt ab 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher gültige Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:



Ing. Roman Kopf, MSc